

Geschäftsordnung der Stadt Nassau **über den Arbeitskreis Bergnassau-Scheuern**

Der Stadtrat der Stadt Nassau hat in seiner öffentlichen Sitzung am __.__.____ die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Rechtstellung

- (1) Die Stadt Nassau bildet einen Arbeitskreis für die Ortsteile Bergnassau und Scheuern (AK Bergnassau-Scheuern), der die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Bergnassau und Scheuern gegenüber der Öffentlichkeit, dem Stadtrat, dem Stadtbürgermeister, den städtischen Ausschüssen und der Verwaltung vertritt (Interessensvertretung).
- (2) Der Arbeitskreis ist bestrebt, die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner der in Abs. 1 genannten Ortsteile an der politischen Willensbildung zu fördern und die Einwohnerinnen und Einwohner aktiv an den sie betreffenden politischen Entscheidungen zu beteiligen.
- (3) Der Arbeitskreis arbeitet überparteilich.
- (4) Die Pflichten der Arbeitskreismitglieder richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung.

§ 2 Aufgaben

- (1) In seiner Funktion als Interessensvertretung nach § 1 Abs. 1 kann der Arbeitskreis über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Ortsteile Bergnassau und Scheuern berühren.
- (2) Der Arbeitskreis hat insbesondere die Aufgaben, sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen sowie die im Zuständigkeitsbereich des Arbeitskreises tätigen Institutionen, Vereine und Initiativen anzuhören.
- (3) An die Organe der Stadt Nassau kann der Arbeitskreis zu Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung Anliegen und Wünsche richten.
- (4) Der Arbeitskreis soll zu Fragen, die ihm von Organen der Stadt Nassau vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Vor Entscheidungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse, die Belange der Ortsteile Bergnassau und Scheuern berühren, soll der Arbeitskreis rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises bzw. dessen/deren Stellvertreter/in sollen an den Beratungen der in § 2 genannten Angelegenheiten in den Gremien der Stadt Nassau nach Genehmigung durch das jeweilige Gremium teilnehmen dürfen und ein Anhörungsrecht erhalten.

- (7) Der Arbeitskreis soll rechtzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsteile Bergnassau und Scheuern betreffen, informiert werden.
- (8) Dem Arbeitskreis soll im Rahmen der Einwohnerversammlungen die Möglichkeit gegeben werden, über seine Tätigkeiten zu berichten.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Arbeitskreis besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern mit Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Arbeitskreises.
- (2) Die im Ortsteil ansässige Stiftung Scheuern kann bis zu zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder in den Arbeitskreis entsenden, deren Hauptwohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Arbeitskreises liegt. Für Funktionäre der Stiftung Scheuern gilt § 3 Abs. 2 S. 1 Halbsatz 2 nicht.
- (3) Die Arbeitskreismitglieder üben ein Ehrenamt aus.
- (4) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Nassau über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen. Weitere Entschädigungen für sonstige Veranstaltungen des Arbeitskreises werden nicht gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Funktionäre der Stiftung Scheuern.

§ 4 Benennung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 werden vom Stadtrat aufgrund von Vorschlägen der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppen benannt. Die Verteilung der Sitze richtet sich in entsprechender Anwendung nach § 45 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 werden seitens der Stiftung Scheuern gegenüber dem Stadtbürgermeister und dem Vorsitzenden des Arbeitskreises schriftlich benannt.

§ 5 Wahlzeit des Arbeitskreises

- (1) Die Wahlzeit des Arbeitskreises stimmt mit der Wahlzeit des Stadtrates überein.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden weiter aus.
- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Arbeitskreismitglieder ihr Mandat bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Arbeitskreises weiter aus.
- (4) Die Berufung der Mitglieder in den Arbeitskreis für die Dauer ihrer Wahlzeit erfolgt durch den Stadtbürgermeister.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Arbeitskreis wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Arbeitskreises einen/e Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Im Übrigen und soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes

geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (2) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Arbeitskreissitzungen. Er/Sie leitet ferner die Beratungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (3) Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, die Belange des Arbeitskreises nach außen insbesondere gegenüber dem Stadtrat, dem Stadtbürgermeister, den städtischen Ausschüssen und der Verwaltung zu vertreten.

§ 7 Sitzungen des Arbeitskreises, Verfahren

- (1) Der Arbeitskreis tagt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel aller Arbeitskreismitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt.
- (2) Die konstituierende Arbeitskreissitzung wird vom Stadtbürgermeister, die weiteren Sitzungen werden von dem/der Arbeitskreisvorsitzenden nach Bedarf schriftlich einberufen.
- (3) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung der Arbeitskreissitzung fest. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Arbeitskreismitglieder ist eine Angelegenheit nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (4) Der/Die Vorsitzende lädt die Arbeitskreismitglieder schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind in der Wochenzeitung „Bad Ems – Nassau Aktuell“ öffentlich bekanntzumachen.
- (6) Die Sitzungen des Arbeitskreises finden öffentlich statt, sofern in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (7) Der/Die Bürgermeister/in der Stadt Nassau ist berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitskreises teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (8) Über die Sitzungen des Arbeitskreises ist eine Niederschrift anzufertigen; der/die Vorsitzende bestimmt ein Arbeitskreismitglied zu diesem Zwecke zum/r Schriftführer/in. Die Niederschrift ist den Arbeitskreismitgliedern und dem Stadtbürgermeister spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.
- (9) Im Übrigen und soweit in dieser Geschäftsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, sind die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Nassau sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Verhältnis zur Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung

Die Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung berät und unterstützt den Arbeitskreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt zum xx.yy.zzzz in Kraft.

Nassau, den xx.yy.zzzz

Manuel Liguori,
Stadtbürgermeister



Entwurf